

Deutsches Rechnungslegungs Standards
Committee e.V.

Zimmerstraße 30

10969 Berlin

Ref.	Telefon	Fax	E-mail	Datum
BS/HDF	+49-89-35757-1550 +49-89-35757-1587	+49-89-35757-1555 +49-89 35757-1555	bjorn.schneider@linde.com hans-dieter.fladung@linde.com	23. Juli 2012

DRSC E-AH 1 (IFRS) - Stellungnahme der Linde Gruppe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, Ihren Entwurf des Anwendungshinweises 1 zur Bilanzierung von Aufstockungsverpflichtungen im Rahmen von Altersteilzeitregelungen nach IFRS kommentieren zu dürfen und übersenden Ihnen beigefügt unsere Kommentare. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans-Dieter Fladung
Head of IFRS Competence Center

Björn Schneider
Head of Group Accounting & Reporting

Anmerkung zur Fragestellung 1: Wie ist für den sog. Erfüllungsrückstand zu bilanzieren, der im Fall von Blockmodellen entsprechend zu berücksichtigen ist?

Wir stimmen den Ausführungen unter der Fragestellung 1 zu.

Anmerkung zur Fragestellung 2: Um welche Kategorie von Leistungen an Arbeitnehmer im Sinne des IAS 19.5 (2011) handelt es sich bei Aufstockungsleistungen im Rahmen von ATZ-Vereinbarungen?

Wir stimmen den Ausführungen unter der Fragestellung 2 zu.

Anmerkung zur Fragestellung 3: Welche Rechnungslegungsvorschriften des IAS 19 (2011) sind anzuwenden, wenn Aufstockungsleistungen im Rahmen von ATZ-Vereinbarungen der Kategorie der anderen langfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer zuzuordnen sind?

Wir stimmen den Ausführungen unter der Fragestellung 3 zu.

Fragestellung 4: Zu welchem Zeitpunkt ist eine Schuld hinsichtlich vereinbarter Aufstockungsleistungen im Rahmen eines ATZ-Verhältnisses erstmals zu erfassen?

Wir stimmen den Ausführungen unter der Fragestellung 4 zu.

Fragestellung 5: Wie ist eine Schuld (der Kategorie der anderen langfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer) hinsichtlich vereinbarter Aufstockungsleistungen im Rahmen eines ATZ-Verhältnisses zu bewerten?

Wir stimmen den Ausführungen unter der Fragestellung 5 zu.

Fragestellung 6: Wie ist die Schuld hinsichtlich vereinbarter Aufstockungsleistungen im Rahmen eines ATZ-Verhältnisses anzusammeln und aufzulösen?

Der Satz „Dies gilt sowohl für die Aufstockungsleistungen der Aktiv- wie auch der Passivphase“ ist missverständlich. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„Der Zuführungsbetrag setzt sich dabei im Blockmodell aus anteiligen Aufstockungsleistungen der Aktiv- und der Passivphase zusammen bzw. im Gleichverteilungsmodell besteht der Zuführungsbetrag aus anteiligen Aufstockungsleistungen des gesamten ATZ-Zeitraumes.“

Fragestellung 7: Welche bilanziellen Konsequenzen ergeben sich, wenn als Voraussetzung für den Abschluss einer ATZ-Vereinbarung eine bestimmte Mindestzeit der Beschäftigung des Arbeitnehmers im Unternehmen gefordert wird?

Wir stimmen den Ausführungen unter der Fragestellung 7 zu.

Fragestellung 8: Können sich aufgrund von ATZ-Vereinbarungen auch Auswirkungen auf andere leistungsorientierte Pläne des Unternehmens ergeben?

Wir stimmen den Ausführungen unter der Fragestellung 8 zu.

Fragestellung 9: Wie gestaltet sich der Übergang auf die neuen, für ATZ-Vereinbarungen zu berücksichtigenden Regelungen nach IAS 19 (2011)?

Wir stimmen den Ausführungen unter der Fragestellung 9 zu.

Sonstiges:

- 1.) Der vorliegende E-AH 1 nennt sich „Bilanzierung von Aufstockungsverpflichtungen im Rahmen von Altersteilzeitregelungen nach IFRS“. Die 1. Fragestellung behandelt jedoch (zunächst) die Bilanzierung von Erfüllungsrückständen. Wäre es nicht angebracht, den gesamten AH als „Bilanzierung von Altersteilzeitregelungen nach IFRS“ zu nennen, welche die einzelnen Bestandteile von Altersteilzeitbilanzierungen, im Wesentlichen die Behandlung des „Erfüllungsrückstand“ und des „Aufstockungsbetrag“, einschließt?
- 2.) Der vorliegende E-AH 1 regelt ausschließlich die Bilanzierung von Altersteilzeitregelungen nach IFRS und lässt dabei die handelsrechtliche Bilanzierung außen vor. Es fehlt daher u.E. im E-AH 1 ein Verweis (ggf. auf den IDW RS HFA 3), wie und nach welchem Regelwerk die handelsrechtliche Bilanzierung weiterhin, dann abweichend zu IFRS, erfolgt. Es ist unklar, ob der IDW RS HFA 3 hinsichtlich (nur) der handelsrechtlichen Behandlung weiter Gültigkeit hat bzw. vice versa fehlt im IDW RS HFA 3 die Aufhebung der IFRS-relevanten Regelungen zur Bilanzierung von Altersteilzeitverpflichtungen.

Wir befürworten daher, aus Erstellersicht, eine kompakte, praxisfreundliche und leicht verständliche Regelung für die bilanzielle Behandlung von Altersteilzeitvereinbarungen nach IFRS und HGB, die in einem zusammenhängenden Format (sei es in Form einer Verlautbarung/Anwendungshinweis/HFA/etc.) vorzufinden ist.

- 3.) Anmerkung zum „Anwendungsbereich“:

Der E-AH 1 regelt einzelne, ausgewählte Fragestellungen zur bilanziellen Behandlung von Altersteilzeitverpflichtungen nach IFRS. Dabei kommt u.E. der Anwendungsbereich, der i.d.R. die Ausgangslage sowie grundlegende Informationen zu den dann folgenden Fragestellungen bieten sollte, zu kurz.

Da der E-AH 1 nicht auf den IDW RS HFA 3 verweist und auch unklar ist, ob der IDW RS HFA 3 überflüssig wird, wenn ein E-AH 1 in Kraft tritt, sollte einleitend im Anwendungsbereich analog zu IDW RS HFA 3 Abs. 1-7 grundlegend mind. folgendes erläutert werden:

- 1.) Welche in der Praxis vorkommende Altersteilzeitmodelle existieren,
- 2.) Definition des „Aufstockungsbetrag“,
- 3.) Definition des „Erfüllungsrückstand“

Hinweis: Die Veröffentlichung des IDW ERS HFA 3 n.F. wurde zur Kenntnis genommen. Die Veröffentlichung des IDW ERS HFA 3 n.F. erfolgte kurz nach Erstellung dieser Stellungnahme.